

64. 1. Kann im Geltungsbereiche der preussischen Grundbuchordnung dem persönlichen Gläubiger, welcher auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 eine vom Schuldner bestellte, bei der Zwangsversteigerung des Pfandgrundstückes zur Hebung gelangte Hypothek gegen den Hypothekengläubiger ansieht, der Einwand entgegen gesetzt werden, daß im Zwangsversteigerungsverfahren nachstehende Hypotheken ausgefallen seien?

2. Inwieweit steht dem Aufachtungsbeklagten der Einwand zu, daß er die Verpflichtung zur Rückgewähr der aufsehbaren Leistung bereits einem anderen Gläubiger gegenüber erfüllt habe?

3. Worauf geht gemäß §§. 31. 34. 119 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 der Rückgewähranspruch, wenn die Einräumung des Zinsrechtes für eine unverzinslich eingetragene Forderung, deren Fälligkeitszeit ungewiß war, angefochten wird?

4. Welche Bedeutung hat der §. 841 A.L.R. I. 11?

VI. Civilsenat. Urth. v. 7. Oktober 1889 i. S. A. L. & Co. (Kl.) w. v. L. u. Gen. (Bekl.) Rep. VI. 147/89.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 18 S. 92 abgedruckt.